

## Vorsteuerabzug bei Vereinspublikationen muss nicht aufgeteilt werden

★★★★ 1 Bewertung

08.07.2010 | Steuern & Buchführung

**Vereinshefte und –zeitschriften werden fast immer über Anzeigenwerbung finanziert. Es stellt sich nun die Frage, ob nur für den Anzeigenteil der Broschüren ein Vorsteuerabzug möglich ist, oder ob die gesamten Herstellungskosten zugrunde gelegt werden können. Das Finanzgericht München stellte erfreulicherweise fest: Es muss nicht aufgeteilt werden.**

Hintergrund des Verfahrens: Ein Finanzamt hatte den Vorsteuerabzug eines Vereins abgelehnt, den dieser für die Kosten des Vereinsheftes geltend gemacht hatte. Wie in der Vereinspraxis üblich, befanden sich in der Vereinszeitschrift natürlich nicht nur bezahlte Anzeigen. Darüber hinaus enthielt die Zeitung Redaktionsbeiträge, Berichte aus dem Vereinsleben etc. Das Finanzamt begründete seine Ablehnung damit, dass die Vereinszeitschrift der Information aus der satzungsmäßigen Tätigkeit des Sportvereins dienen würde. Da diese Informationen dem ideellen Bereich zuzurechnen seien, dürfe kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.

Das FG München sah das jedoch anders. Die Richter stellten einen unmittelbaren Zusammenhang einer unternehmerischen Tätigkeit bei den erhaltenen Werbeeinnahmen mit den Herstellungskosten des Vereinsheftes fest. Außerdem wies der Verein nach, dass die Ausgaben für die Herstellung der Vereinszeitschrift die Einnahmen weitgehendst aufbrauchten. Es blieb nur ein geringfügiger Überschuss. Wenn aber ein Verein durch diese unternehmerische Tätigkeit einen Überschuss erwirtschaftet, so muss er für die im unmittelbaren Zusammenhang zu den Einnahmestehenden Kosten den Vorsteuerabzug grundsätzlich geltend machen.



Das Finanzamt hatte nur einen anteiligen Vorsteuerabzug zugelassen. Sie ermittelten, dass 32 % des Heftes mit (bezahlten) Anzeigen gefüllt waren. Deshalb erkannte es auch nur 32 % des Vorsteuerabzuges an.

Das Gericht kam zu folgendem Ergebnis:

Wenn ein gemeinnütziger Sportverein

- selbst ein Vereinsheft/eine Vereinszeitschrift herausgibt und
- mit den Einnahmen aus der Anzeigenwerbung die Herstellungskosten abdeckt,
- können die Vorsteuern aus den Herstellkosten in vollem Umfang und nicht nur anteilig abgezogen werden.

**Fundstelle:** FG München, Urteil v. 21.4.2010, 3 K 2780/07, Haufeindex: HI2346324

### Vorsteuerabzug für Kosten der Jugendarbeit

Im Streitfall ging es außerdem um den Vorsteuerabzug für bezahlte Rechnungen der Jugendarbeit. Hier stellte das FG München nun fest, dass ein Vorsteuerabzug für Kosten der Jugendarbeit nur möglich ist, wenn ein direkter, unmittelbarer Zusammenhang mit steuerpflichtigen Ausgangsumsätzen vorliegt. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof verlangt für den Vorsteuerabzug einen direkten und unmittelbaren Zusammenhang mit Eingangsumsätzen. Diesen Nachweis konnten klagende Sportverein nicht erbringen.

 Prof. Gerhard Geckle, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Freiburg

© HAUFE MEDIENGRUPPE 2010